



HVBG

HVBG-Info 10/1998 vom 03.04.1998, S. 0927 - 0935, DOK 406.2/017-LSG

**Anrechnung der UV-Hinterbliebenenrente auf die RV-Witwenrente
(§ 93 SGB VI)- Urteil des Bayerischen LSG vom 14.05.1997
- L 16 AR 453/95**

Anrechnung der Hinterbliebenenrente aus der landwirtschaftlichen Unfallversicherung auf die Witwenrente aus der Rentenversicherung (§ 93 Abs. 1 SGB VI; § 784 RVO; § 93 SGB VII);
hier: Rechtskräftiges Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts (LSG) vom 14.05.1997 - L 16 AR 453/95 -

Das Bayerische LSG hat mit Urteil vom 14.05.1997
- L 16 AR 453/95 - folgendes entschieden:

Orientierungssatz:

Allein die Tatsache, daß der Jahresarbeitsverdienst in der landwirtschaftlichen Unfallversicherung auf der Grundlage eines Durchschnittswertes berechnet wird (§ 784 RVO bzw. § 93 SGB VII), rechtfertigt nicht eine generelle Herausnahme der Unfallrenten bzw. Hinterbliebenenrenten aus der landwirtschaftlichen Unfallversicherung aus dem Anwendungsbereich des § 93 SGB VI. Entscheidend ist vielmehr, daß auch die Rente aus der landwirtschaftlichen Unfallversicherung ungeachtet der grundsätzlichen Unterschiedlichkeit zwischen Rentenversicherung und Unfallversicherung Lohnersatzfunktion hat bzw. bei tödlichem Ausgang des Unfalls Unterhaltersatzfunktion hat und deshalb nach dem Zweck des § 93 SGB VI, eine Überversorgung durch Leistungsgewährung aus mehreren öffentlich-rechtlichen Sicherungssystemen zu vermeiden, eine Anrechnung der Leistung aus der landwirtschaftlichen Unfallversicherung zu erfolgen hat.